wesentlichen Punkten anzugeben, oder gar gegen einen Uebersetzungen zu verbeiten, würde ich mich schwerlich entschließen können. Ich bemerke in dieser Hinsicht folgendes.

a.) bis jetzt hat die Gesellschaft blos von einem Ausgeben des Deutschen und Schreibunspiegels gesprochen. Die Rittstreiger und der Kaiserrecht würde ich aber wegen der gegen Adelbert und Homeyer eingegangenen Verbindlichkeiten nicht aufgeben können. Ob der Meichsbild, der vermoge der Dessauspiegel ähnlich gleichfalls herausgegeben werden sollen, kann ich zwar, wenn ich blos mein persönliches Interesse berücksichtige der Gesellschaft anheim geben, ich würde jedoch jeden Falls für die Herausgabe stimmen müssen. Aber einige ungedruckte Rechtsbücher bezeht sich Spretschi gegen.

b.) die dritte Abtheilung meines Unternehmens soll die Rechte der preußischen Obersachsen umfassen. Daß hier wurde mir es schon, wenn mein dieser Theil meines Unternehmens fallen könnte, denn ich halte, und freilich nicht genug erkennt ich, diese Rechte für ungemein wichtig, für nicht gar selbst als die Rechtsbücher. Ich würde in einem besonderen Schreiben nachweisen, daß sich gegen 300 Werke des Magdeburgen, gegen 200 des Lubischen, gegen 150 des Sachsen, gegen 100 des Schwabenspiegels, viele andere des Deutschen, Nürnbergen Rechte, ganz als ihrer eigenen bedienten, daß sie in zweifelhaften und Appellationen selten (sit venia verbo) Urtheil bei den Oberhöfen einholten, daß eine große anzahlige Menge von Urtheilen ebenfalls Werke als Oberhöfe anerkannten, daß ganz Schwaben in noch andere große Distrikte zerfiel, von denen jeder der Recht einer Oberhofs als gemeinen Rechts ansah